

Datum	20.02.2025
Zahl	<b>HE6-STV-7303/2025 (006/2025)</b> Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: B 87 Weissensee Straße,  
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

## VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich des Faschingsumzuges der Dorfgemeinschaft Weißbriach am Sonntag, den 02.03.2025 für den Bereich der B 87 Weissensee Straße, zwischen der Ortseinfahrt Weißbriach (aus Fahrtrichtung Hermagor kommend) bis zum Hotel Löffele, unter Zugrundelegung des straßenpolizeilichen Bewilligungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Hermagor vom 20.02.2025, Zahl: HE6-STV-7303/2025 (007/2025), nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

In beiden Fahrtrichtungen wird für das Ortsgebiet Weißbriach eine **Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a der Straßenverkehrsordnung 1960 "(erlaubte Höchstgeschwindigkeit) - 30 km/h" sind auf Höhe der Ortstafeln Weißbriach anzubringen.

In beiden Fahrtrichtungen wird für das Ortsgebiet Weißbriach ein **Überholverbot** verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 4a der Straßenverkehrsordnung 1960 sind auf Höhe der Ortstafeln Weißbriach anzubringen.

Die gleichzeitige **Auflösung des Überholverbotes und der Geschwindigkeitsbegrenzung** hat am jeweiligen Ende des Ortsgebietes durch das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11 der StVO 1960 "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" zu erfolgen.

Zwischen 14:05 Uhr und 15:55 Uhr wird für den durch die Veranstaltung in Anspruch genommenen Straßenabschnitt ein

**allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)  
– ausgenommen Einsatzfahrzeuge -**

verordnet.

Der genannte Straßenabschnitt ist entsprechend abzusperren (Scherengitter, Balken, etc.) und die Verkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 1 „Fahrverbot (in beiden Fahrrichtungen)“ sind an den Absperrvorrichtungen anzubringen.

### Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

### Ergeht an:

1. die Dorfgemeinschaft Weißbriach, z.H. Herrn Obmann Bgm. Christian Müller, Weißbriach 202, 9622 Weißbriach;

### Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion Hermagor, mit dem Auftrag, ordnungsgerechte Aufstellung der Verkehrszeichen zu überprüfen sowie **entsprechende Rundfunkdurchsagen zu veranlassen**;
4. die Gemeinde Gitschtal;
5. die Straßenmeisterei Hermagor;
6. das Straßenbauamt Villach;
7. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
8. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

### Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlossen am: 21.02.2025

Abgenommen am:

